

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Prämumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 7. September 1888.

N 36.

Inhalt: 1. Zoll- und Steuer-Wesen: Veränderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses bezüglich der Positionen Weinbeeren und Weinmalz; — Bezugsfuß einer Zollstelle Seite 267

2. Konsulat-Wesen: Ernennungen; — Exequatur-Ertheilung 268
3. Polizei-Wesen: Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 269

I. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. September d. J. beschlossen, daß vom 10. September d. J. an die nachstehend abgedruckten Veränderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif zur Anwendung zu bringen sind.

Laufende Nummer.	Seite des amtlichen Waarenverzeichnisses.	Benennung der Gegenstände.	Hinweis auf die Nummern des Zolltarifs.	Zollfuß für 100 kg <i>M.</i>
1.	2.	3.	4.	5.
1.	388 und Nachtrag Nr. 203.	Weinbeeren 1. frische a) zum Tafelgenuß (Tafeltrauben) b) andere Anmerkungen zu 1. a) Der Zollfuß von 4 <i>M.</i> findet nur auf solche Weinbeeren Anwendung, die in Schachteln, Kisten oder Körben einzeln und als Gegenstände des Tafelgenusses anzusehen sind. Zusätzliche Beschädigung eines Theiles der Beeren schließt die Anwendung dieses Zollfußes nicht aus.	9 f 9 f	br. 4 10